

Amtsblatt

27. Jahrgang, Freitag, 05.03.2021, Nr. 4

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- | | |
|--|----------|
| 1. Richtlinie für notwendige Ersatz- und Erhaltungsmaßnahmen dem StadtSportRing angehörende Sportvereine der Stadt Harsewinkel vom 01.01.2021 | Seite 2 |
| 2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Grüner Grund“ der Stadt Harsewinkel | Seite 4 |
| 3. Satzung der Stadt Harsewinkel über die Veränderungssperre Nr. 1/2021 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 87 „Grüner Grund“ vom 04.03.2021 | Seite 6 |
| 4. Bebauungsplan Nr. 1 „Bursariuskamp“ - 12. Änderung Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung und Gelegenheit zur Äußerung | Seite 9 |
| 5. Bebauungsplan Nr. 85 „Gewerbegebiet am Welplagebach“
A) Aufstellungsbeschluss
B) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß §3 Abs.1 BauGB | Seite 12 |
| 6. Flächennutzungsplan der Stadt Harsewinkel – 21. Änderung
A) Aufstellungsbeschluss
B) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß §3 Abs.1 BauGB | Seite 15 |

Herausgeber:
Stadt Harsewinkel
Die Bürgermeisterin
Münsterstraße 14
33428 Harsewinkel
Telefon: 05247 935-0
E-Mail: kontakt@harsewinkel.de

Das Amtsblatt ist während der Öffnungszeiten an der Zentrale im Rathaus kostenlos erhältlich. Es wird gegen einen im Voraus zu zahlenden Jahresbeitrag von 15,00 Euro nach Erscheinen zugesandt.

**Richtlinie für notwendige Ersatz- und
Erhaltungsmaßnahmen dem StadtSportRing angehörende
Sportvereine der Stadt Harsewinkel
vom 01.01.2021**

durch Beschluss des Rates vom 24.02.2021



1. Allgemeines

Die Stadt Harsewinkel bezuschusst auf Antrag notwendige Ersatz- und Erhaltungsaufwände für Sportgeräte von ortsansässigen Sportvereinen, die Mitglieder im StadtSportRing sind.

Eine Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Bewilligung des Zuschusses im Rahmen dieser Richtlinie ist Geschäft der laufenden Verwaltung.

2. Zuschussgewährung

Ein Antrag auf einen Zuschuss für Ersatz- bzw. Erhaltungsbeschaffungen von Sportgeräten bzw. -produkten ist bis zum 28.02. eines jeden Jahres zu stellen. Es steht jährlich eine Gesamtsumme von 20.000,00 € zur Verfügung. Dem Antrag ist eine Begründung für die Ersatz- bzw. Erhaltungsbeschaffung sowie mind. ein Angebot beizufügen.

Die Summe des Antrags sollte eine Mindesthöhe von 500,00 € pro Einzelmaßnahme nicht unterschreiten und eine Höchstsumme von 7.000,00 € pro Einzelmaßnahme nicht überschreiten.

Falls die Gesamtsumme der beantragten Maßnahmen das Budget von 20.000,00 € überschreitet, werden die Einzelmaßnahmen im Verhältnis zur Gesamtsumme gekürzt.

Falls eine Einzelmaßnahme die Höchstgrenze von 7.000,00 € überschreitet, wird anhand der vorliegenden Anträge und des noch verbleibenden Budgets entschieden, ob diese Maßnahme bewilligt werden kann. Andernfalls berät der Schul-, Kultur- und Sportausschuss über diese Maßnahme, sodass ein Antrag termingerecht für das darauffolgende Haushaltsjahr gestellt werden kann. Der eingegangene Antrag wird entsprechend für das nächste Haushaltsjahr gewertet.

Um die Notwendigkeit einer Ersatz- bzw. Erhaltungsbeschaffung zu bewerten, wird ggf. ein Fachunternehmen zur Entscheidung hinzugezogen. Das Fachunternehmen überprüft die entsprechenden Sportgeräte in Hinblick auf Verkehrssicherheit, aktuelle Trends und Technologien.

Die Ersatz- bzw. Erhaltungsmaßnahmen werden von der Sportverwaltung in Auftrag gegeben und begleitet.

3. Inkrafttreten dieser Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Harsewinkel, den 01.03.2021

Die Bürgermeisterin

Sabine Amsbeck-Dopheide
Sabine Amsbeck-Dopheide

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Grüner Grund“ der Stadt Harsewinkel

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat in seiner Sitzung am 24.02.2021 beschlossen, für den Bereich, zwischen der Hesselteicher Straße im Westen, der Straße Lütgenbreite im Norden, der Straße Am Abrocksbach im Süden und einschließlich der Eisenbahnlinie im Osten einen Bebauungsplan aufzustellen (gemäß § 2 Abs.1 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss wird mit folgendem Planungsziel veröffentlicht:
Für den innerstädtischen Bereich zwischen der Hesselteicher Straße im Westen, der Straße Lütgenbreite im Norden, der Straße Am Abrocksbach im Süden und einschließlich der Eisenbahnlinie im Osten besteht bislang kein Bebauungsplan. Eine bauliche Entwicklung im Sinne des § 34 BauGB ist zwar gewünscht, jedoch nur unter der Maßgabe des Einfügens in die bestehende Siedlungsstruktur und mit einer Absicherung von innerstädtischen Freiflächen zur Verbesserung des Stadtklimas. Hierzu werden neben der Ausweisung von „Allgemeinen Wohngebieten“ gemäß § 4 BauN-VO Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zu den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 9 (1) Nr.1 und 2 BauGB Bestandteil des Bebauungsplanes. Zur Steuerung der Wohnungsdichte sind Festsetzungen zur Anzahl von Wohnungen in Wohngebäuden gemäß § 9 (1) Nr.6 BauGB vorgesehen, zeichnerische und textliche Festsetzungen sichern einen unter stadtklimatischen Gesichtspunkten entsprechenden Frei- und Grünflächenanteil im Plangebiet.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung – Bebauungsplan Nr.87 „Grüner Grund“.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Harsewinkel wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan beigefügt.

Harsewinkel, den 04.03.2021

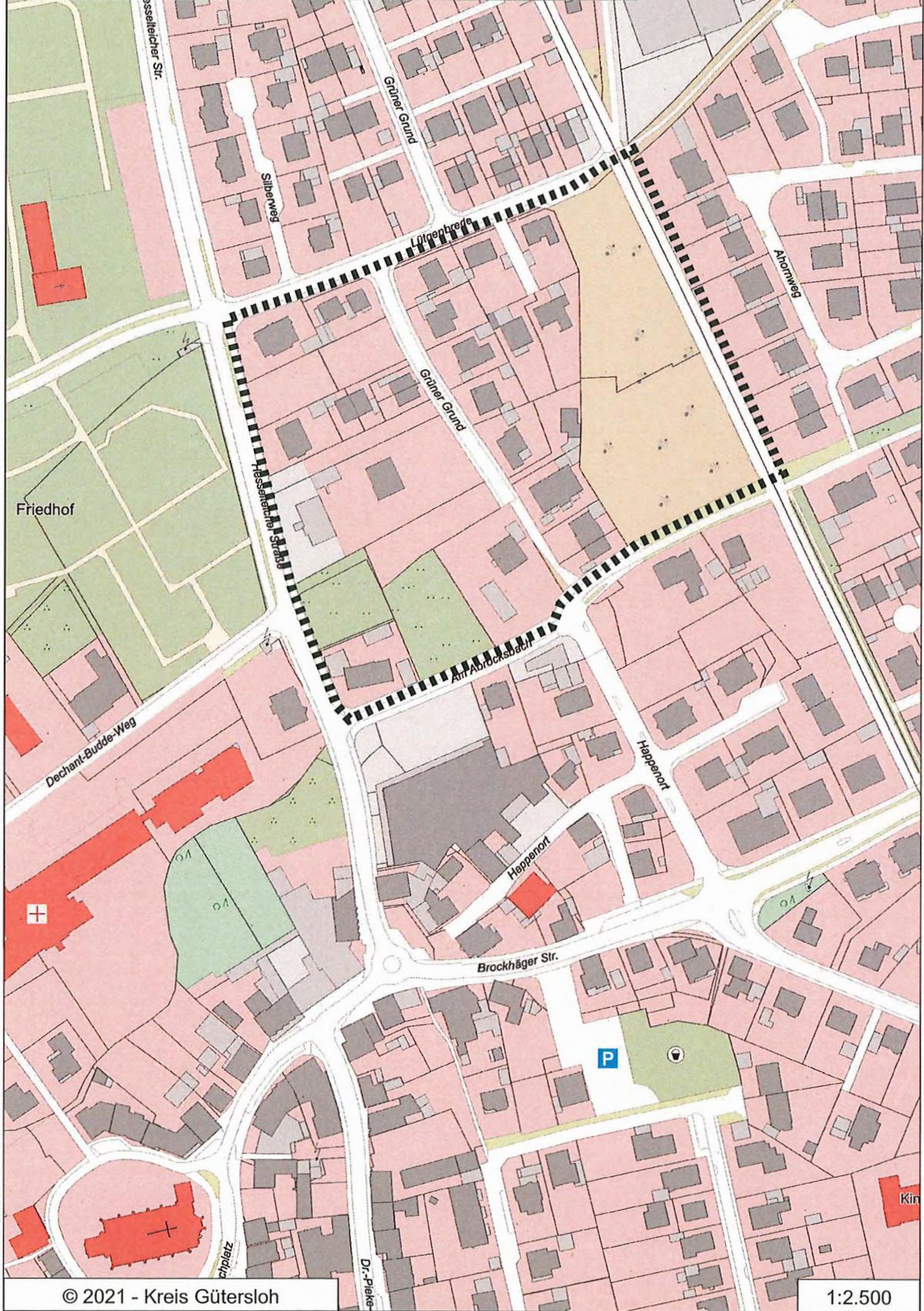


Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin

Bebauungsplan Nr.87 „Grüner Grund“
hier: Abgrenzung des Geltungsbereichs des
Bebauungsplanes Nr.87 „Grüner Grund“
Grundlage: Amtliche Basiskarte

E 447165 m

N 5757703 m



N 5757050 m

© 2021 - Kreis Gütersloh

1:2.500

E 446755 m

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Satzung der Stadt Harsewinkel über die Veränderungssperre Nr. 1/2021 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr.87 „Grüner Grund“ vom 04.03.2021

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat am 24.02.2021 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7, 41 und 60 (1) Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung umfasst den Bereich des vom Rat der Stadt Harsewinkel am 24.02.2021 aufgestellten Bebauungsplans Nr. 87 „Grüner Grund“.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Satzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

§ 2

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Es wird bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Harsewinkel vom 24.02.2021 übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 (1) und (2) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 16 (2) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung wird hingewiesen:

1. BauGB § 18 (1) 1 sowie (2) 2 und 3:

- „(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 (1) hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
- (2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. BauGB § 215 (1) 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

3. GO NRW § 7 (6) 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Harsewinkel, den 04.03.2021

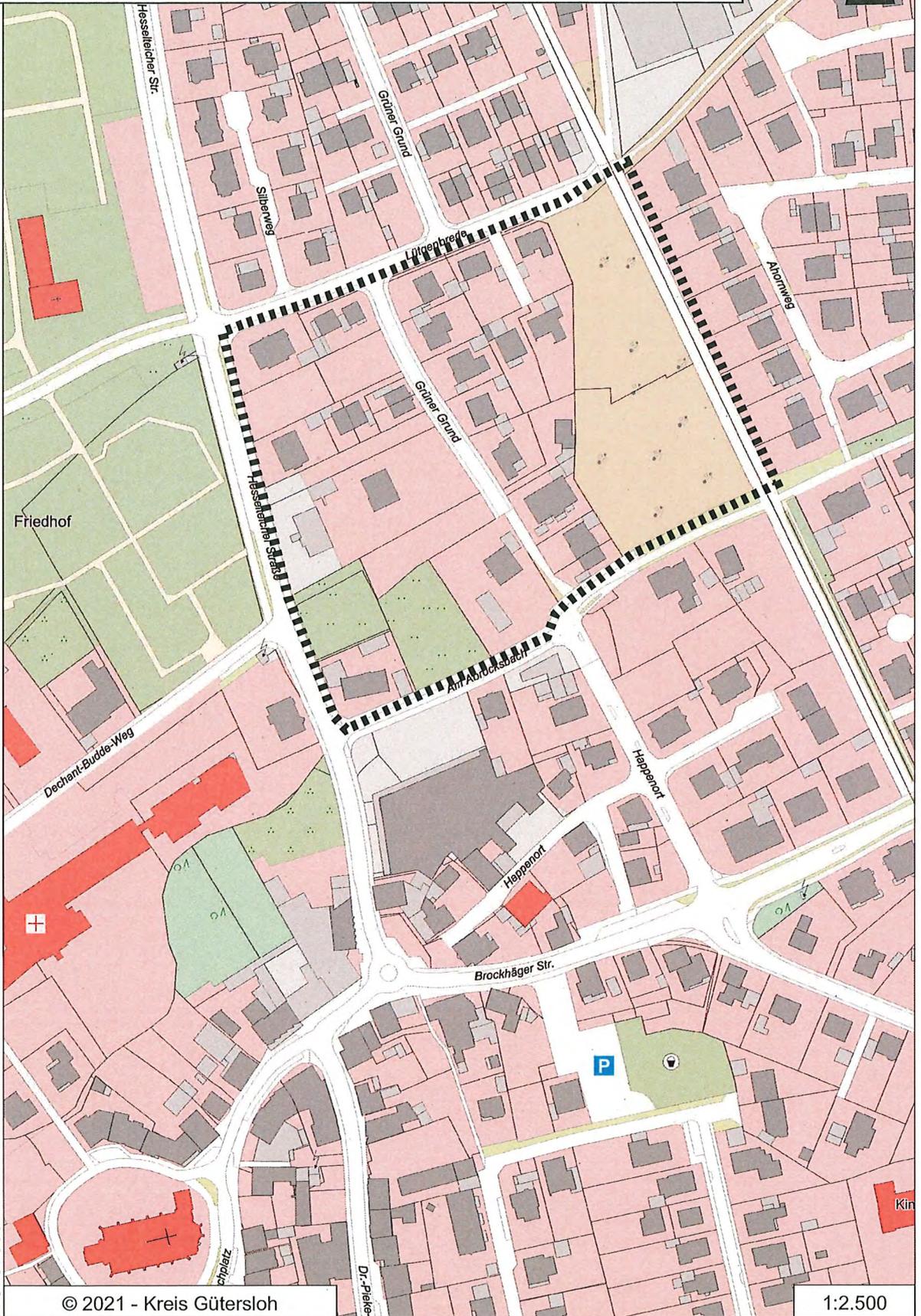


Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin

Übersichtsplan
Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr.1/2021
Grundlage: Amtliche Basiskarte

E 447165 m

N 575703 m



N 5757050 m

© 2021 - Kreis Gütersloh

1:2.500

E 446755 m

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 1 „Bursariuskamp“ - 12. Änderung Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung und Gelegenheit zur Äußerung

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat in seiner Sitzung am 13.01.2021 beschlossen, die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 „Bursariuskamp“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchzuführen.

Die Inhalte der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 „Bursariuskamp“ sind im Wesentlichen:

- Festsetzung der Anzahl von Wohnungen in Wohngebäuden gemäß § 9 (1) Nr.6 BauGB im gesamten Planbereich
- Festsetzung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse gemäß § 9 (1) Nr.1 BauGB
- Festsetzung von maximalen Gebäudehöhen (Trauf- und Firsthöhen) gemäß § 9 (1) Nr.1 BauGB im gesamten Planbereich
- Anpassung des Bebauungsplanes an die aktuellen Rechtsgrundlagen.

Die Änderung betrifft den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.1 „Bursariuskamp“. Der Änderungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Hiermit wird gemäß § 13a Absatz 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt wird.

Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme:

Es wird gemäß §§ 13a Absatz 2 Nr. 1, 13 Absatz 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen. Stattdessen kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und hat dabei Gelegenheit zur Äußerung:

- in der Zeit vom 15.03.2021 bis einschließlich 01.04.2021,
- in der Fachgruppe 3.1 Planung, Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel, Zimmer 263.1,
- während der Öffnungszeiten (Mo. bis Do. von 8.30-12.30 Uhr, Di. von 14.00-16.00 Uhr, Do. 14.00-17.00 Uhr, Fr. von 8.30-12.00 Uhr) nach telefonischer Absprache (Tel.: 05247-935124),
- zudem auf der Internetseite der Stadt Harsewinkel unter www.stadtplanung-harsewinkel.de.

Während der Auslegungszeit kann jedermann die Vorentwurfsunterlagen einsehen, über den Inhalt Auskunft verlangen und Anregungen zu den Vorentwurfsunterlagen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Zudem können die Stellungnahmen zum Planverfahren unter www.stadtplanung-harsewinkel.de abgegeben werden

Die persönliche Einsichtnahme im Rathaus findet aus Infektionsschutzgründen nur nach Terminabsprache (Tel.: 05247-935124) mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen statt. Es wird darum gebeten, möglichst von der Beteiligung über das Internet Gebrauch zu machen.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Harsewinkel deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 „Bursariuskamp“ nicht von Bedeutung ist (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB).

Harsewinkel, den 04.03.2021



Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin

Stadt Harsewinkel
Bebauungsplan Nr.1 „Bursariuskamp“ – 12. Änderung
hier: Abgrenzung des Geltungsbereichs der 12. Änderung
Die 12. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr.1 „Bursariuskamp“
Maßstab 1:4000
Grundlage: Amtliche Basiskarte



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 85 „Gewerbegebiet am Welplagebach“

A) Aufstellungsbeschluss

B) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

A) Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat in seiner Sitzung am 24.02.2021 beschlossen, für den Bereich zwischen der B 513, dem Nottebrocksweg und dem Welplagebach einen Bebauungsplan aufzustellen (gemäß § 2 Abs.1 BauGB).

Inhalte dieses Bebauungsplanes sind im Wesentlichen die Festsetzungen eines „Gewerbegebiets“ gemäß § 8 BauNVO, Erschließungs- und Versorgungsflächen gemäß §§ 9(1) Nrn. 11, 14 BauGB, einer kleinen Waldfläche gemäß § 9(1) Nr. 18 BauGB sowie von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie ergänzenden Pflanzmaßnahmen gemäß §§ 9(1) Nrn. 20, 25 BauGB

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung – Bebauungsplan Nr. 85 „Gewerbegebiet am Welplagebach“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.85 „Gewerbegebiet am Welplagebach“ ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.85 „Gewerbegebiet am Welplagebach“ wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs.3 BauGB zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

B) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Ziele und Zwecke des geplanten Bebauungsplanes Nr.85 „Gewerbegebiet am Welplagebach“ werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentlich dargelegt (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB).

Einsichtnahme und Beteiligung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.85 „Gewerbegebiet am Welpagebach“ mit Begründung und folgenden Unterlagen

- Blatt 1: Städtebauliche Rahmenplanung, Teilbereich Nord
- Blatt 2: Nutzungsgliederung Bebauungsplan
- Umweltbericht

liegt zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

- in der Zeit vom 15.03.2021 bis einschließlich 30.04.2021,
- in der Fachgruppe 3.1 Planung, Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel, Zimmer 263.1,
- während der Öffnungszeiten (Mo. bis Do. von 8.30-12.30 Uhr, Di. von 14.00-16.00 Uhr, Do. 14.00-17.00 Uhr, Fr. von 8.30-12.00 Uhr) nach telefonischer Absprache (Tel.: 05247-935124),
- zudem auf der Internetseite der Stadt Harsewinkel unter www.stadtplanung-harsewinkel.de.

Während der Auslegungszeit kann jedermann die Vorentwurfsunterlagen einsehen, über den Inhalt Auskunft verlangen und Anregungen zu den Vorentwurfsunterlagen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Zudem können die Stellungnahmen zum Planverfahren unter www.stadtplanung-harsewinkel.de abgegeben werden.

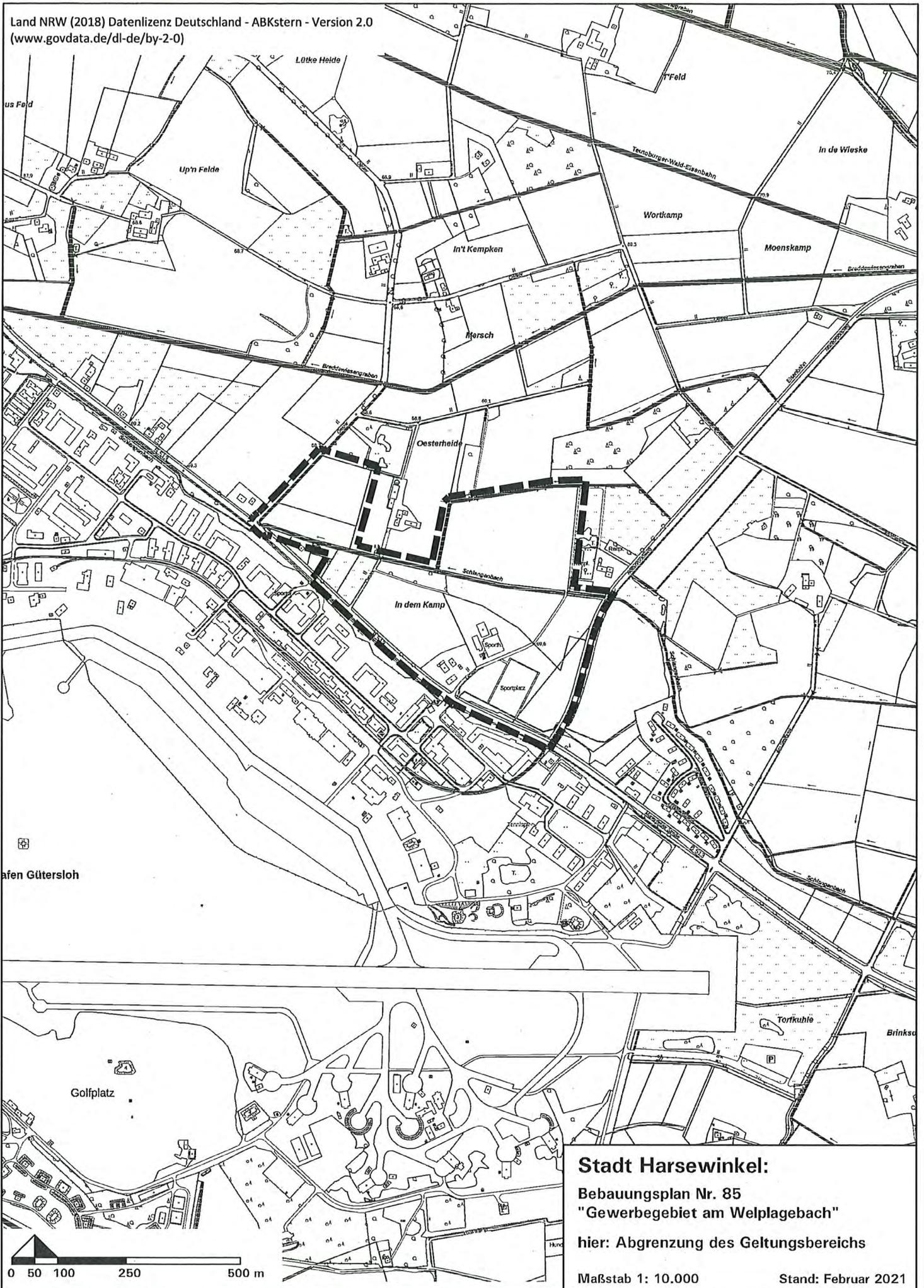
Die persönliche Einsichtnahme im Rathaus findet aus Infektionsschutzgründen nur nach Terminabsprache (Tel.: 05247-935124) mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen statt. Es wird darum gebeten, möglichst von der Beteiligung über das Internet Gebrauch zu machen.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Harsewinkel deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 85 „Gewerbegebiet am Welpagebach“ nicht von Bedeutung ist (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB).

Harsewinkel, den 04.03.2021



Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin



Stadt Harsewinkel:

**Bebauungsplan Nr. 85
"Gewerbegebiet am Welplagebach"**

hier: Abgrenzung des Geltungsbereichs

Maßstab 1: 10.000

Stand: Februar 2021

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Flächennutzungsplan der Stadt Harsewinkel – 21. Änderung“

A) Aufstellungsbeschluss

B) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

A) Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat in seiner Sitzung am 24.02.2021 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Harsewinkel zu ändern (gemäß § 2 Abs.1 BauGB).

Inhalt dieser Änderung ist die Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in gewerbliche Bauflächen gemäß § 5(2) Nr. 1 BauGB, Flächen für Versorgungsanlagen gemäß § 5(2) Nr. 4 BauGB und öffentliche Grünflächen gemäß § 5(2) Nr. 5 BauGB und den Erhalt einer kleinen Waldfläche gemäß § 5(2) Nr. 9b BauGB.

Die Änderung wird unter folgender Bezeichnung geführt: 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Harsewinkel.

Der Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Das Änderungsverfahren wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs.3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.85 „Gewerbegebiet am Welpagebach“ durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

B) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Ziele und Zwecke der geplanten 21. Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentlich dargelegt (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB).

Einsichtnahme und Beteiligung:

Der Vorentwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung

und folgenden Unterlagen

- Umweltbericht

liegt zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

- in der Zeit vom 15.03.2021 bis einschließlich 30.04.2021,
- in der Fachgruppe 3.1 Planung, Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel, Zimmer 263.1,
- während der Öffnungszeiten (Mo. bis Do. von 8.30-12.30 Uhr, Di. von 14.00-16.00 Uhr, Do. 14.00-17.00 Uhr, Fr. von 8.30-12.00 Uhr) nach telefonischer Absprache (Tel.: 05247-935124),
- zudem auf der Internetseite der Stadt Harsewinkel unter www.stadtplanung-harsewinkel.de.

Während der Auslegungszeit kann jedermann die Vorentwurfsunterlagen einsehen, über den Inhalt Auskunft verlangen und Anregungen zu den Vorentwurfsunterlagen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Zudem können die Stellungnahmen zum Planverfahren unter www.stadtplanung-harsewinkel.de abgegeben werden.

Die persönliche Einsichtnahme im Rathaus findet aus Infektionsschutzgründen nur nach Terminabsprache (Tel.: 05247-935124) mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen statt. Es wird darum gebeten, möglichst von der Beteiligung über das Internet Gebrauch zu machen.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Harsewinkel deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB).

Harsewinkel, den 04.03.2021



Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin

